

Zeitschrift: Schweizerisches Forst-Journal
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 9 (1858)
Heft: 11

Rubrik: Protokoll der Verhandlungen des Schweiz. Forstvereins zu Schaffhausen am 28. und 29. Juni 1858 [Fortsetzung]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerisches
Forst-Journal,

herausgegeben

vom

Schweizerischen Forstverein

unter der Redaktion

des

Forstverwalters Walo v. Greuter.

IX. Jahrg.

N^{ro} 11.

Nov. 1858.

Das Forst-Journal erscheint monatlich, im Durchschnitt 1 Bogen stark in **Segner's** Buchdruckerei in Lenzburg, zum Preise von 2 Fr. 50 Rp franko Schweizergebiet. Alle Postämter werden in den Stand gesetzt, das Journal zu diesem Preise zu liefern.

**Protokoll der Verhandlungen des Schweiz.
Forstvereins zu Schaffhausen,**

am 28. und 29. Juni 1858.

(Fortsetzung.)

Herr Prof. Landolt. Der hier berührten und nicht berührten Uebelstände ungeachtet, machte das Schweiz. Forstwesen im Allgemeinen doch sehr befriedigende Fortschritte und ist eben jetzt — und zwar abermals in Folge sehr hoch gestiegener Holzpreise — wieder im Begriff einen neuen Aufschwung zu nehmen. Von diesem neuen Aufleben dürfen wir uns einen um so günstigeren Erfolg versprechen, weil gegenwärtig nicht nur Furcht vor Holz-mangel und allzuhohen Holzpreisen, sondern auch das beim Volke selbst erwachende Bewußtsein, der Wald bedürfe, wenn er die höchst-

möglichen Erträge geben soll, ebensogut der Pflege wie der Acker- und der Weinberg, das Interesse am Wald steigern; weil ferner die Einsichtigen im Volk immer mehr zu der Ueberzeugung gelangen, der Wald sei nicht nur der Befriedigung des Bedarfs an Bau-, Nutz- und Brennholz wegen vorhanden, sondern er habe im Haushalt der Natur auch noch andern, ebenso wichtigen Zwecken zu genügen, und weil endlich unsere politischen Zustände eine größere Solidität erlangt haben und die höchsten vaterländischen Behörden an: Aufblühen der Forstwissenschaft und der Pflege der Wälder ein reges Interesse bezeugten und dasselbe durch Gründung einer eidgenössischen Forstschule und erst in der neuesten Zeit durch zweckentsprechende Anordnung der von unserm Vereine gewünschten Untersuchung der Hochgebirgswaldungen auf die unzweideutigste Weise an den Tag gelegt haben.

Die diesen erfreulichen Thatsachen entgegen stehenden Erscheinungen, wie z. B. die Verwerfung der dem souveränen Volk der Kantone Schwyz und Glarus vorgelegten Forstgesetze, dürfen uns nicht entmuthigen; eine bessere Einsicht wird auch hier, und in den übrigen demokratischen Kantonen, nach und nach Boden gewinnen und den wohlgemeinten Vorschlägen der Regierungen die Bahn ebnen. Wir dürfen uns daher wohl der Hoffnung hingeben, es werde die Zeit nicht mehr sehr ferne sein, in der jeder Kanton sein Forstgesetz haben und sich Mühe geben werde, dasselbe zu vollziehen, und sich dessen Segnungen bald möglichst erfreuen zu können.

Die Herbeiführung dieses Zeitpunktes durch Belehrung, Rath und That zu fördern und auf die Erlassung zweckentsprechender neuer Gesetze oder zeitgemäßer Revision bereits vorhandener einzuwirken, ist eine der wichtigsten und schönsten Aufgaben unseres Vereines im Allgemeinen und vieler Mitglieder derselben im Besondern; es dürfte daher eine kurze Würdigung der bereits bestehender Forstgesetze und Verordnungen und eine gedrängte Darlegung der allgemeinen Grundsätze einer schweizerischen kantonalen Forstgesetzgebung zeitgemäß und dem vom Vorstand der dießjährigen Versammlung an die Spitze der Verhandlungsgegenstände gestellten Thema angemessen sein.

Die bereits vorhandenen schweizerischen Forstgesetze können in zwei Klassen gebracht werden, nämlich in systematisch geordnete, mehr oder weniger vollständige und in solche, die nur aus einzelnen bald für sich allein aufgezeichneten, bald in andern Gesetzen enthaltenen Bestimmungen oder in bloßen Reglementen bestehen. Zu den ersteren gehören die Gesetze der Kantone Graubünden, St. Gallen, Zürich, Aargau, Solothurn, Luzern, Freiburg, Waadt und Wallis.

In allen diesen Gesetzen ist der Grundsatz ausgesprochen, daß die Staats-, Gemeinds- und Genossenschaftswaldungen, sowie diejenigen der Kirchen und Schulen der Oberaufsicht des Staates unterstellt seien und ohne Bewilligung der Regierung weder ganz noch theilweise gerodet, vertheilt, verkauft oder übernutzt werden dürfen.

Weniger Uebereinstimmung besteht in Beziehung auf die Privatwaldungen. Während dem sich die einen, wie z. B. St. Gallen und Zürich, damit begnügen, dieselben nur den polizeilichen Bestimmungen zu unterstellen, durch deren Mißachtung das Waldeigenthum Dritter gefährdet würde, verbieten andere, wie z. B. Freiburg, Waadt u. s. f. den Privatwaldbesitzern die Rodung und Verwüstung ihrer Wälder. Eine streng nachhaltige Benutzung hat kein Gesetzgeber den Privatwaldbesitzern zur Pflicht gemacht. Wallis geht in dieser Beziehung am weitesten, indem ein Privatwaldbesitzer ohne Bewilligung des Staatsrathes nicht mehr als 25 Klafter Holz schlagen darf. Solothurn sagt von den Privatwaldungen gar nichts.

Durch die Mehrzahl dieser Gesetze wird die Oberaufsicht über die Handhabung der Forstpolizei der Direktion des Innern vindizirt, eine allgemeine Uebereinstimmung herrscht indessen in dieser Beziehung nicht. In Graubünden und St. Gallen ist sie dem kleinen Rath, in Waadt einer Kommission, an deren Spitze der Präsident des Staatsrathes steht und deren Vizepräsident ein Forstmann sein muß, übertragen; in Freiburg entscheiden in wichtigen Sachen die Direktoren der Finanzen, des Innern und des Unterrichts mit Zuziehung des Oberforstinspek-

tors, und im Wallis kann die Aufsicht einem beliebigen Departement zugewiesen werden u. s. f.

Der die Oberaufsicht führenden Behörde zunächst untergeordnet ist — der Kt Aargau ausgenommen — ein Oberförster, Forstinspektor, Oberforstinspektor u. unter dem sodann die Kreis- oder Bezirksförster, Forstinspektoren oder Forstmeister stehen. Ersterer, dem im Kanton St. Gallen zugleich ein Forstbezirk übergeben ist, hat bei der Oberaufsichtsbehörde das Referat, ist also als technischer Rath zu betrachten, und führt im übrigen die Kontrolle über die gesammte Forstwirthschaft. An einigen Orten — wie z. B. in Zürich — ist ihm auch das Kassawesen übertragen.

Die dem obersten technischen Beamten untergeordneten Forstinspektoren u. sind Wirthschafter in den Staatswaldungen und, bald mit mehr bald mit weniger Befugnissen, kontrollirende, beziehungsweise wirthschaftende Beamte in den Gemeinds- und Korporationswaldungen. Sie entwerfen die Wirthschaftspläne und überwachen deren Ausführung und besorgen an einzelnen Orten, wie z. B. im Kanton Aargau, das Kassen- und Rechnungswesen.

Die Verantwortlichkeit für die Wirthschaft in den Gemeinds- und Korporationswaldungen tragen zunächst die Vorsteherchaften, es ist denselben jedoch gestattet, technisch gebildete Förster anzustellen und den Wirkungskreis derselben innert den Grenzen der dießfälligen gesetzlichen Bestimmungen zu reguliren. Graubünden geht in seinem neuen Gesetzesentwurf in dieser Beziehung am weitesten, indem es die Bildung von Gemeindsförstereien förmlich anordnet und beträchtliche Beiträge an die Besoldungen in Aussicht stellt.

Die Ausübung des Forstschutzes ist besondern Waldhütern übertragen, und es sind die Eigenthümer der unter Aufsicht stehenden Waldungen verpflichtet, solche anzustellen. Solothurn ausgenommen, hat sich der Staat das Bestätigungsrecht der Waldhüter, in Freiburg sogar das Vorschlagsrecht vorbehalten.

Die Oberforstbeamten und die Kreisförster u. werden vom Regierungsrathe gewählt, und es haben sich dieselben vorher durch ein Examen oder auf andere geeignete Weise über die erforderlichen Kenntnisse (mit einzelnen Ausnahmen eine wissenschaftliche Bildung, wie sie gegenwärtig auf den Forstschulen erlangt wird) auszuweisen. Von den Gemeindsförstern werden durch die meisten Geseze nur geringe forstliche Kenntnisse gefordert.

In einigen Kantonen, z. B. Solothurn, St. Gallen und Freiburg hat der Regierungsrath das Recht, die Beamten von ihren Stellen ohne gerichtliches Urtheil abuberufen und überall sind dieselben einer periodischen Erneuerungswahl unterworfen.

Die von der Regierung angestellten Beamten werden allwärts aus der Staatskassa besoldet, ebenso werden denselben die Reiseauslagen vergütet. Nur im Luzernischen Geseze ist die Bestimmung enthalten, daß die Waldeigenthümer die Diäten zu bezahlen haben.

Die wirthschaftlichen Vorschriften sind verschieden, alle genannten Geseze stimmen jedoch darin überein, daß die Waldungen vermessen und die Nachhaltigkeit durch eine Waldeintheilung oder durch Aufstellung von Wirthschaftsplänen gesichert werden müsse. Sonderbarerweise ist die Aufstellung der Wirthschaftspläne in mehreren Kantonen den Gemeinderäthen überbunden, die Genehmigung derselben jedoch überall dem höchsten Forstbeamten oder der höchsten Aufsichtsstelle vorbehalten. Im Kanton Luzern steht die Begutachtung von Waldrodungs- und außerordentlichen Holzschlagsbegehren dem Gemeinderath, sonst überall den Forstbeamten zu.

Die Kosten der Waldvermessung trägt in Solothurn der Staat ganz, in Zürich zur Hälfte, in andern Gesezen mangeln genauere Bestimmungen hierüber, es ist daher anzunehmen, daß die Waldeigenthümer die Kosten bezahlen.

Die Kontrolle über die Nachhaltigkeit wird in verschiedener Weise ausgeübt. In St. Gallen, Waadt und Freiburg soll der Bezirksförster alle Schläge persönlich anweisen, in Zürich hat der Forstmeister nur die nöthige Anleitung zur Schlagstellung zu geben und erst nach derselben zu ermitteln, ob zu viel oder

zu wenig genutzt wurde u. s. f. Ueberall steht dem Staate das Recht zu, gegen Uebernutzungen einzuschreiten und entweder selbst Strafen zu verhängen, oder beim Gericht auf Bestrafung Klage zu erheben. Die Wiederaufforstung öder Flächen ist durch alle und die sorgfältige Pflege der Bestände durch die meisten Geseze geboten. An sichernden Bestimmungen gegen Bodenabrutshungen zc. fehlt es in keinem.

Der Bezug der Nebennutzungen namentlich der Weide und der Streu ist durch alle genannten Geseze so regulirt, daß er auf die Wirthschaft keinen sehr nachtheiligen Einfluß ausüben kann. Die Besorgniß, es möchten die dießfälligen Bestimmungen nicht überall gehandhabt werden können, liegt aber sehr nahe. Gegen Feuersgefahr und Insektenschaden sind zweckentsprechende Bestimmungen in alle Geseze aufgenommen und die Holzfällung und Holzabfuhr ist, soweit Winterhauungen möglich sind, so regulirt, daß durch dieselben dem Nachwuchs möglichst wenig Schaden zugefügt oder die rasche Wiederaufforstung ermöglicht wird.

In Beziehung auf die Servituten stimmen alle Geseze darin überein, daß neue Belastungen nicht mehr stattfinden dürfen und die bereits vorhandenen abgelöst werden können. St. Gallen gebietet die Ablösung schädlicher Servituten, und die übrigen — nur Solothurn sagt hierüber nichts — enthalten die Bestimmung, daß die Berechtigten Forstverbesserungen nicht hindern dürfen. Freiburg hebt alle Rechte auf Waldweide und Mast ohne Wetteres auf und verfügt, daß Beholzungsrechte nie mehr als $\frac{3}{4}$ des Ertrages absorbiren dürfen. Das Kündungsrecht ist an den einen Orten, so in Freiburg und Waadt, dem Berechtigten und Belasteten, an andern Orten, z. B. in Zürich, nur dem Belasteten eingeräumt, die Ablösung erfolgt mit Grund und Boden oder mit einer dem Werth der Servitut angemessenen Geldsumme.

Die Forststrafgesetzgebung ist sehr verschieden behandelt. Luzern läßt die Frevler durch die Polizeigerichte bestrafen und hat in das Gesez keinen Straf-Werth-Schadentarif aufgenommen. In St. Gallen werden Holzentwendungen zc., deren Werth 8 Fr. nicht übersteigt, von den Gemeinderäthen, größere

nach dem Strafgesetzbuch bestraft, Freiburg und Waadt verweisen ebenfalls auf das Strafgesetzbuch u. s. w.

Die ausführlichsten Forstgesetze haben die Kantone Waadt und Freiburg, im Allgemeinen darf man aber unbedenklich sagen, es lasse sich mit allen genannten Forstgesetzen recht viel Gutes erzielen, wenn bei der Ausführung derselben zweckmäßig verfahren werde. Es gilt wohl schon im Allgemeinen der Grundsatz, daß es besser sei, ein mangelhaftes Gesetz handhaben und mit demselben Gutes wirken zu können, als ein gutes Gesetz nur halb zur Ausführung zu bringen und dadurch die Achtung vor den Gesetzen im Allgemeinen zu schwächen. Die Beamten eines republikanischen Staates und unter diesen vor Allen aus die Forstbeamten haben aber vorzugsweise die Aufgabe, den Gesetzen, auch wenn sie vieles zu wünschen übrig lassen, Achtung vor dem Volke zu verschaffen und mehr durch Belehrung als durch Zwang zu wirken. Wir dürfen daher bei der Gesetzgebung nicht allzu sehr nach dem Besten streben, sondern müssen uns mit dem Ausführbaren begnügen.

Die zweite Klasse der auf die Forstwirtschaft Bezug habenden gesetzlichen Bestimmungen, d. h. die vereinzelt oder in andere Gesetze miteingeflochtenen Verordnungen lassen sich viel schwerer von einem Gesichtspunkte aus beurtheilen, als die vollständigeren Gesetze. Man könnte indessen dieselben, soweit sie mir bekannt sind, in zwei Klassen bringen, nämlich in solche, die den angestellten Forstbeamten als Norm dienen, also mehr in bloßen Reglementen bestehen, und in solche, welche vorhanden sind, ohne daß ein Personal für deren Handhabung existirt.

Zu den erstern gehören die in den Kantonen Thurgau, Bern Neuenburg und Tessin u. vorhandenen Verordnungen; zu den letztern diejenigen von Appenzell J. Rh., Schaffhausen, Schwyz (Bez. March), Baselland, Unterwalden.

Die ersteren finden wir vorzugsweise in Kantonen, in denen Staatswaldungen und in Folge dessen ein Forstpersonal vorhanden ist, und es können dieselben, da sie in der Regel auch Bestimmungen betreffend die Gemeinds- und Korporationswaldungen

enthalten, oder die dießfalls in andere Gesetze verflochtenen oder für sich bestehenden gesetzlichen Anordnungen ergänzen, als Uebergang und Vorbereitung zur Erlassung eigentlicher Forstgesetze betrachtet werden. In dieser Richtung leisten sie sehr gute Dienste, indem der Uebergang vom gesetzlosen, zum gesetzlich geregelten Zustande, mit dem immer eine Beschränkung der Waldeigenthümer verbunden ist, unfühlbbarer gemacht wird. Einzelne der genannten Kantone, so z. B. Thurgau, sind bereits im Begriff ihre Gesetzesammlungen durch Forstgesetze zu bereichern, und stoßen dabei auf weniger Schwierigkeiten, als die Kantone, in denen früher gar keine Einleitungen für eine Regulirung der forstlichen Verhältnisse getroffen wurde.

Die zweite Klasse ist gewöhnlich dazu bestimmt, den bestehenden und sehr bestimmt hervortretenden Uebelständen abzuhelpfen, doch giebt es in dieser Klasse auch einzelne ziemlich vollständige Gesetze, so z. B. dasjenige von Schaffhausen. Daß man von solchen Gesetzen — namentlich soweit sie die wirthschaftlichen Verhältnisse betreffen, — keinen großen Erfolg hoffen dürfe, liegt auf der Hand, denn wo die vollstreckenden Organe fehlen, ist an die Handhabung eines Gesetzes schon im Allgemeinen nicht zu denken, die Vollziehung eines Forstgesetzes aber wird rein unmöglich, weil hier Befehle ohne Belehrung und gründliche Anleitung zur Ausführung mit dem besten Willen nicht befolgt werden können. Dem Kanton Schaffhausen steht in dieser Beziehung Baselland am nächsten, doch ist das letztere Gesetz viel unvollständiger, indem es sich auf die Organisirung von Waldkommissionen, das Verbot von Holzverkäufen ohne Bewilligung des Reg.-Rathes, das Verbot der Weide und Gräferei und auf die Regulirung, der Bestrafung der Frevler u. beschränkt, der Wiederaufforstung der Schläge und der Pflege der Bestände dagegen fast gar keine Aufmerksamkeit zuwendet.

Im Bezirk March (Kanton Schwyz) existirt ein besonderes Forstgesetz, das noch etwas vollständiger ist als das von Baselland, indem es viele zweckmäßige wirthschaftliche Bestimmungen, wie Anordnung einer Schlageintheilung, Bepflanzung oder Flächen, Verbot von Waldrodungen, Einschränkung der Neben-

nungen, der Anlegung großer Kahlschläge an steilen Hängen etc. enthält. Die Anstellung eines Forstinspektors ist zwar in Aussicht gestellt, bis jetzt aber leider nicht erfolgt, das Gesetz wird daher auch, trotz der köpfigen Aufsichtskommission, nur mangelhaft gehandhabt.

Im Kanton Appenzell J. Rh. enthält ein zum Schutz der Pfandgläubiger aufgestelltes Gesetz einige forstliche Bestimmungen, wie z. B. ein Verbot des Holzverkaufs aus verpfändeten Waldungen, die Anordnung, daß Holzfrevel als Diebstahl bestraft werden soll und was — wenn es gehandhabt würde — ein halbes Forstgesetz aufwägen würde, das Verbot der Ziegenweide.

In Unterwalden nid und ob dem Wald bestehen Bestimmungen, die den Verkauf von Holz sehr beschränken und die Waldeigenthümer auch für Nachtheile, welche aus Holzfällungen zum eigenen Gebrauch hervorgehen könnten, verantwortlich machen und in solchen Fällen das Einschreiten des Gemeinderathes anordnen. In Nid dem Wald gilt sogar die Bestimmung, daß die Schläge 20 Jahre lang nicht beweidet werden dürfen.

Aus dieser kurzen Uebersicht der mir bis jetzt bekannt gewordenen, das Forstwesen beschlagenden gesetzlichen Bestimmungen folgt, daß manche Kantone in gesetzgeberischer Richtung bereits dasjenige geleistet haben, was man unter unsern Verhältnissen und beim jetzigen Stande unserer Wissenschaft verlangen kann, daß andere mit mehr oder weniger Erfolg den zum Ziele führenden Weg betreten haben und daß endlich in den meisten Kantonen wenigstens einige Vorbereitungen für die Anbahnung einer rationellen Forstwirthschaft getroffen wurden. In wie weit die Gesetze gehandhabt werden, vermag ich nicht zu beurtheilen, überdieses liegt die Beantwortung dieser Frage auch gar nicht im Bereich meiner Aufgabe.

Zum zweiten Theile meiner Aufgabe: Auseinandersetzung der allgemeinen Grundsätze einer schweizerischen kantonalen Forstgesetzgebung, übergehend, erlaube ich mir zunächst die Gliederung eines systematischen Gesetzes zu bezeichnen und sodann noch etwas näher auf die Hauptbestimmungen desselben einzugehen.

Die Anordnung des in ein Forstgesetz aufzunehmenden Stoffes nach folgenden Titeln dürfte den Anforderungen systematischer Aneinanderreihung und Uebersichtlichkeit entsprechen.

I. Organisation.

- A. Staatsoberaufsicht.
- B. Eintheilung des Kantons in Forstkreise ic.
- C. Organisation des Forstpersonals.
 - 1. Oberaufsicht.
 - 2. Kantons-Forstpersonal.
 - 3. Gemeinds-Forstpersonal.

II. Wirthschaftliche Vorschriften.

- A. Allgemeine Bestimmungen.
- B. Bestimmungen betreffend die Staatswaldungen.
- C. Bestimmungen betreffend die Gemeinds- und Korporations-Waldungen.

III. Forstpolizei und Forstschutz.

- A. Waldrodungen, Waldverkäufe und Waldtheilungen.
- B. Hiebs- und Holzabfuhrzeit.
- C. Maßregeln gegen Feuergefähr.
- D. Maßregeln gegen Insekten Schaden.
- E. Vorschriften betreffend den Bezug von Nebennutzungen.
- F. Festsetzung der Holzmaße ic.

IV. Berechtigungen.

- A. Begriffsbestimmung.
- B. Allgemeine Grundsätze.
- C. Ablösungsmodus.

V. Forstfrevel.

- A. Begriffsbestimmung.
- B. Verfahren beim Betreten der Frevel.
- C. Verfahren bei der Bestrafung.
- D. Ermittlung von Werth und Schaden.

An der Spitze jeden Forstgesetzes muß der Grundsatz ausgesprochen werden, daß alle, oder wenigstens die Waldungen des Staates, der Gemeinden, Genossenschaften, Kirchen, Schulen ic. der Aufsicht des Staates unterstellt seien. Sollen nicht alle gleichmäßig beaufsichtigt werden, so wäre anzugeben, welche

von den nachfolgenden Bestimmungen, auf die eine oder andere Eigenthumsklasse anzuwenden oder nicht anzuwenden seien

Daß der Staat nicht nur das Recht, sondern die Pflicht habe, die Bewirthschaftung aller Waldungen, welche sich in den Händen von Gemeinden, Korporationen, Klöstern, Kirchen, Schulen, zc. befinden, speziell zu beaufsichtigen und über Festhaltung an der nachhaltigen Benutzung derselben zu wachen, unterliegt keinem Zweifel. Der Staat muß dafür sorgen, daß das Gut moralischer Personen den Nachkommen ungeschmälert überliefert werde, es findet daher auch Jedermann die Ueberwachung der Gemeindevverwaltung durch denselben vollkommen gerechtfertigt. Wenn aber eine Aufsicht hierbei am Platze ist, so ist sie bei dem in der Regel wichtigsten Theil des Gemeindevermögens (den Waldungen) ganz unentbehrlich, weil einerseits die Bewirthschaftung derselben Kenntnisse voraussetzt, welche die Gemeindevbeamten nicht besitzen, anderseits der Vermögensbestand im Wald am schwersten festzustellen und zu überwachen ist und endlich drittens durch eine fehlerhafte Verwaltung nicht nur der Eigenthümer geschädigt, sondern das Volkswohl im Allgemeinen gefährdet wird.

Die Beantwortung der Frage, inwieweit soll und darf der Staat auch die Privatwaldwirthschaft beaufsichtigen? ist schwieriger. Wie schon aus dem ersten Theil des vorliegenden Referates ersichtlich ist, wird diese Frage von den gesetzgebenden Behörden der Schweiz sehr verschieden beantwortet, allgemeingültige Normen werden sich hiesfür auch nicht aufstellen lassen, indem die Privatwaldungen am einen Ort eine größere am andern Ort eine geringere Bedeutung haben. Zweckmäßig dürfte es unter unsern Verhältnissen allerwärts sein, wenn man sich in dieser Richtung auf das Nothwendigste beschränken würde. Nothwendig ist aber wohl unbedingt, daß die Privatwaldungen denjenigen forstpolizeilichen Vorschriften unterstellt werden, welche auf die Holzfällung und Abfuhr und auf die Verhütung von Feuergefähr und Insektenschaden Bezug haben und daß man sich dahin ausspreche, es seien die gesetzlichen Bestimmungen be-

treffend die Frostfrevel im Fall der Klage auch auf die Privatwaldungen anzuwenden.

Wo die Privatwaldungen den Charakter der Schutzwaldungen tragen, ist ferner die Rodung sowie die Devastation zu untersagen und den Staatsforstbeamten so viel Einfluß auf die Bewirthschaftung einzuräumen, als nöthig ist, um die Erhaltung des Waldes in dem Zustande zu sichern, in dem er seinen Zweck erfüllen kann.

Würden die Privatwaldungen in einem Kanton entschieden vorherrschen, wären umfassende Rodungen zu erwarten und könnte der daherige Ausfall am Ertrag durch Surrogate oder Zufuhr von Außen nicht soweit ersetzt werden, als zur Befriedigung der dringendsten Bedürfnisse nothwendig wäre, oder stünde endlich eine erhebliche Verschlechterung des Klima's in Aussicht, wenn die Rodung frei gegeben würde, so dürfte sich auch das Verbot der Rodung rechtfertigen. Wo es aber nicht unbedingt nothwendig ist, wird man besser thun, sich nicht weiter in die Privatwaldwirthschaft einzumischen, als zum Schutz des Eigenthums Dritter unbedingt nothwendig ist.

Jedes weitere Eingreifen verstößt so sehr gegen unsere Institutionen und gegen unsere Begriffe vom Verfügungsrecht über das Privateigenthum, daß eine strenge Durchführung dießfälliger gesetzlicher Bestimmungen zur Unmöglichkeit wird. In vielen Fällen könnte an zu weit gehenden Einschränkungen des Privateigenthums die Einführung eines ganzen Gesetzes scheitern, und wir haben besondere Veranlassung, uns die Regel zu merken: Man versäume über dem Streben nach dem Besten das Gute nicht!

Abgesehen hievon, dürfen wir aber auch schon deswegen in der Beaufsichtigung der Privatforstwirthschaft nicht zu weit gehen, weil das Forstpersonal bei uns nie so zahlreich sein wird, daß man demselben zumuthen könnte, es müsse die Aufsicht über die meist sehr stark zerstückelten Privathölzer speziell führen, und weil wir von der Aufsicht durch die Gemeindräthe bei mißbeliebigen Gesetzen keinen gar großen Erfolg hoffen dürfen. Ein Gesetz aber, das aus irgend welchen Gründen nicht vollzogen werden

kann und dennoch in Kraft besteht, schadet weit mehr als es nützt, indem es die Achtung vor den Gesetzen überhaupt schwächt und gar leicht zur Willkühr führt.

Der Aufstellung allgemeiner Regeln für die Eintheilung der Waldungen in Forstkreise etc. stellt die verschiedene Größe der Kantone bedeutende Schwierigkeiten entgegen. Vor allem aus wird man indessen, wenn man eine zweckmäßige forstliche Eintheilung erzielen will, von der politischen Eintheilung ganz absehen und lediglich darauf achten müssen, gut abgerundete, die einzelnen Beamten gleichmäßig belastende Kreise zu bilden. In der ebeneren Schweiz dürften 10,000—20,000 Juch. mit 30—60 Gemeinden im Gebirg 20,000—40,000 Juch. mit 15—40 Gemeinden in einen Kreis vereinigt werden. Bei der Festsetzung der Kreise wäre namentlich auf die Staatswaldungen, auf die Parzellirung des Waldareals und auf die Zahl der Gemeinden Rücksicht zu nehmen. Je mehr Staatswaldungen, je größer die Parzellirung und die Zahl der Gemeinden, desto kleiner die Kreise und umgekehrt. Im Gesetz selbst wird übrigens einfach ausgesprochen, in wie viele Kreise der Kanton eingetheilt werden soll, alles Weitere bleibt dem Regierungsrath also der Aufstellung besonderer Reglemente überlassen.

Noch größere Schwierigkeiten dürften hie und da der Organisation des Personals entgegen stehen.

Die Oberaufsicht über das gesammte Forstwesen ist in die Hände des Regierungsrathes zu legen, ihm würde die Wahl der Staatsforstbeamten, der Entscheid über Waldrodungs- und Waldverkaufsbegehren und die letztinstanzliche Schlussnahme über alle Verwaltungsstreitigkeiten zustehen. Die Handhabung der Forstpolizei überträgt er der Direktion oder dem Departement des Innern, die oberste Aufsicht über die Bewirthschaftung der Staatswaldungen derjenigen der Finanzen. Bei allen diesen Behörden ist der Oberforstbeamte technischer Rath. Die Aufstellung einer besondern Forstkommision erscheint bei einer solchen Einrichtung überflüssig, dagegen dürfte es gut sein, wenn man beim Verkehr zwischen der Regierung oder ihren Direktionen und

dem Oberforstbeamten so weit immer möglich den mündlichen Verhandlungen vor den schriftlichen den Vorzug geben würde.

Wo die Kantone so groß sind, daß mindestens 3 Forstkreise gebildet werden können, sollte man immer einen Oberforstbeamten anstellen, dem neben dem Referat bei der Aufsichtsbehörde die Kontrollirung der Bewirthschaftung und Benutzung der Staatswaldungen und die Ueberwachung und Leitung der Wirthschaft in den übrigen Waldungen, also auch die Prüfung der Wirthschaftspläne ic. zusteht. Dem Oberforstbeamten zugleich einen Forstkreis zu übertragen, denselben auf der einen Seite dem übrigen Forstpersonal gleich zu stellen, und auf der andern Seite demselben überzuordnen, erscheint unzweckmäßig und muß — wo es irgendwie angeht, vermieden werden. Wo nur zwei Kreise gebildet werden können, läßt man am besten jeden der beiden Kreisforstbeamten direkt mit der Oberaufsichtsbehörde verkehren, indem nur auf diese Weise eine Ungleichheit in der Stellung beider Beamten umgangen werden kann. Behufs Vermeidung eines zu ungleichen Geschäftsganges und Verhinderung einseitiger Auffassung könnte die Bestimmung getroffen werden, daß bei wichtigeren Gegenständen eine Berathung zwischen dem Departementschef und beiden Forstbeamten stattfinden und die Schlußnahme auf Grundlage derselben gefaßt werden müssen. Wo der ganze Kanton nur einen Kreis bildet, ist der angestellte Forstbeamte Wirthschafter, Inspektor und technischer Rath in einer Person.

Den Kreisforstbeamten steht die Bewirthschaftung der Staatswaldungen, die Handhabung der wirthschaftlichen und forstpolizeilichen Vorschriften in den übrigen Waldungen, die Aufstellung von Wirthschaftsplänen sowie die Vollziehung derselben ic. ob. Bleibt denselben hiezu Zeit übrig, so sind ihnen die Vermessungen vorzugsweise zu übertragen. Das Kassawesen sollte nie den Forstbeamten überbunden werden. Eine ganz vollständige, jeden Zweifel hebende Kontrolle ist nur dann möglich, wenn die Forstbeamten nur Anweisungen ausstellen und die Bezahlung durch eigentliche Kassabeamte erfolgt. Ueber dieses kann der Forstbeamte seine Zeit nutzbringender verwenden und zudem wird er nie ein guter Kassabeamter sein, weil er zu oft von Hause abwesend

ist, und in Folge dessen die Bücher nicht mit der erforderlichen Pünktlichkeit führen kann. Während seiner Abwesenheit wird er sogar oft genöthigt sein, dieses Geschäft sowie die Zahlungsabnahmen und Leistungen seinen Familienmitgliedern oder gar ganz fremden unverantwortlichen Personen zu überlassen, wenn die mit der Kasse in Verkehr Stehenden nicht eine Menge erfolglose Gänge machen sollen.

Die Amtsdauer sämmtlicher Forstbeamter muß mindestens ebenso groß sein, als die der übrigen Behörden. Vor der Anstellung müssen sie sich durch ein Examen oder durch ihre bisherigen Leistungen darüber ausweisen, daß sie die für die Besorgung des gewünschten Amtes erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse besitzen. Eine Trennung der Examen in solche für die Oberforstbeamten und in solche für die Kreisforstbeamten scheint nicht mehr zeitgemäß zu sein und zwar um so weniger, als man — die erste Organisation abgerechnet — zu Oberbeamten nur solche Forstmänner ernennen sollte, die durch ihre bisherigen Leistungen als Kreisforstbeamte ihre Befähigung zum höheren Dienst unzweideutig an den Tag gelegt haben.

Die näheren Bestimmungen über den Geschäftskreis der Beamten und die Examen gehören nicht in das Gesetz, sondern in besondere vom Regierungsrath zu erlassende Reglemente.

Wenn nicht besondere Besoldungsgesetze existiren, so müssen die Besoldungen der Staatsforstbeamten im Gesetz fixirt sein. In dieser Beziehung wäre an dem Grundsatz festzuhalten, die Gehalte so zu bestimmen, daß sie einerseits mit denjenigen anderer Staatsbeamten, die sich in ähnlicher Stellung befinden und die Zeit ebenso vollständig in Anspruch nehmende Geschäftskreise besitzen, gleichständen und andererseits zur bescheidenen aber standesgemäßen Erhaltung einer Familie ausreichen würden. Die Festsetzung von Taggeldern für auswärtige Geschäfte in dem Maß, daß die Reise und Zehrungsauslagen mit denselben gedeckt werden können, ist unbedingt nothwendig. — Eine allzu spärliche Bezahlung der Forstbeamten, denen ein so großer Theil des Volksvermögens ungezählt anvertraut ist, muß ohne Weiter-

res als eine am unrechten Ort angewendete Sparsamkeit bezeichnet werden.

Alle Besoldungen der Staatsforstbeamten, sowie die Tagelder derselben müssen aus der Staatskasse bezahlt werden. In den meisten Orten wird der Forstbeamte in den Gemeindeg- und Genossenschaftswaldungen, auch wenn er auf Rechnung des Staates kommt nicht allzugerne gesehen, müßte er vollends von den Waldeigenthümern bezahlt werden, so würde er mit Widerwillen empfangen, wodurch selbstverständlich seine Wirksamkeit wesentlich geschwächt werden müßte. Ueberdieses läßt sich die Uebernahme der daherigen Kosten auf die Staatskasse vollkommen rechtfertigen, indem die Beaufsichtigung der Wirthschaft in den gemeinsamen Waldungen nicht sowohl des Vortheiles der Waldeigenthümer als vielmehr im Interesses des allgemeinen Volkswohles stattfindet.

Der Organisation des Gemeindegforstpersonals werden in nächster Zeit noch manche Schwierigkeiten entgegenstehen. Am zweckendstprechendsten wäre es unstreitig, wenn man die Verantwortlichkeit für die Vollziehungen der Anordnungen der Staatsforstbeamten zwar dem Gemeindrath oder der Vorsteherchaft der Genossenschaften etc. überbinden, dieselben aber dazu anhalten könnte, Förster anzustellen, die befähigt wären, die Wirthschaft unter der Leitung und Kontrolle der Staatsforstbeamten zu führen. Eine wissenschaftliche Bildung wäre für diese Förster nicht zu fordern, wohl aber der Nachweis praktischer Befähigung, es müßte demnach dem Staat insofern ein Einfluß auf deren Wahl eingeräumt werden, als nur solche angestellt werden dürften, die von der Staatsforstbeamtung ein Wählbarkeitszeugniß besitzen. Die tüchtigsten Zöglinge der Waldbauschulen, wie sie in mehreren Kantonen bestehen und in andern angestrebt werden, dürften sich recht gut zur Bekleidung von Försterstellen eignen. Ueberdieses könnten die mittlern und größeren von wissenschaftlich gebildeten Kandidaten versehen werden, indem man hiedurch zugleich den Vortheil der angemessenen Beschäftigung und Einführung in den praktischen Dienst erzielen würde. Es versteht sich von selbst, daß nicht jede Gemeinde einen eigenen Förster anstellen müßte, sondern daß mehrere kleinere Waldbesitzer ge-

meinschaftlich einen solchen anzustellen hätten. Zu diesem Zwecke müßte im Gesetz eine Bestimmung aufgenommen werden, durch welche die Eintheilung des Kantons in Förstereien oder Forstreviere dem Regierungsrath vorbehalten würde. Solche Reviere könnten je nach den örtlichen Verhältnissen eine Größe von 500—3000 Sucharten haben und eine bis zehn Gemeinden umfassen. Selbstverständlich würde der einer Gemeinde zustehende, das oben angegebene Maximum übersteigende Besiz nicht in mehrere Reviere getheilt, sondern einem Förster übertragen.

Die Besoldung der Förster müßte von den Gemeinden bezahlt und so festgesetzt werden, daß sie — insofern der Dienst die ganze Zeit des Försters in Anspruch nimmt — zur Bestreitung der Ausgaben eines bescheidenen Familienhaushaltes ausreichen würde.

Für alle Waldungen endlich sind Bannwarte anzustellen, und es muß sich der Staat das Bestätigungsrecht der dießfälligen Wahlen, die durch die Vorsteherchaften vorgenommen werden sollten, vorbehalten. Als Wählbarkeitserfordernisse sind zu bezeichnen: guter Leumund, rüstiger Körper und Besiz der gewöhnlichen Schulkenntnisse. Ihre Funktionen bestehen in der Handhabung des Forstschuzes und in der Unterstützung der Förster oder der Staatsforstbeamten bei der Bewirtschaftung der Waldungen.

Wo die Förstereien klein sind, der Förster also nicht vollständig beschäftigt, kann auch die Handhabung des Forstschuzes demselben übertragen werden, ebenso sollten mehrere Waldeigentümer mit kleinem Besiz einen Bannwart anstellen.

Die Privatwaldungen sind in dieser Beziehung insofern zu berücksichtigen, als es nöthig ist, um die Anstellung von Bannwarten nicht durch Einzelne hintertreiben zu lassen. Es geschieht dieses durch Aufnahme einer Bestimmung, durch welche die Minderheit zur Betheiligung gezwungen werden kann, wenn die Repräsentanten von mindestens der Hälfte eines zusammenhängenden Waldkomplexes die Anstellung eines Bannwartes beschließt.

Eine Bestimmung, daß Beamte während der Dauer ihrer Dienstzeit nur durch gerichtliches Urtheil von ihren Stellen entfernt werden können, sollte in das Gesetz aufgenommen werden, um dieselben gegen Willkür zu schützen.

Unter den wirthschaftlichen Vorschriften sind als allgemeine Bestimmungen aufzunehmen.

Die Anordnung der Regulirung, Sicherung und Erhaltung der Grenzen, sammt den damit zusammenhängenden nothwendigsten Bestimmungen, — sowie der Vermessung und Kartirung der Waldungen. Der Grundsatz, daß alle Staats-, Gemeinds-, Genossenschafts-, Kirchen-, Stifts-, Kloster-, und Schulwaldungen nachhaltig benutzt und demzufolge über alle diese Waldungen Wirthschaftspläne aufgestellt werden müssen, deren Einhaltung eine unausweichliche Pflicht der Waldeigenthümer sei. Das Gebot der sofortigen Wiederaufforstung aller entholzten oder sonst öde liegenden, zum Forstgrund gehörenden Flächen. Das Verbot der Anlegung von Kahlschlägen in Schutzwaldungen oder andern hiedurch gefährdeten Stellen, der Stockrodung an steilen Hängen &c.

In die beiden folgenden Abschnitte der wirthschaftlichen Vorschriften sind diejenigen Bestimmungen aufzunehmen, welche nur die eine oder andere Eigenthumsklasse beschlagen. In der die Staatswaldungen betreffenden z. B. die erforderlichen Vorschriften betreffend die Abgabe und Verwerthung des Ertrages, die Aufstellung, Prüfung und Genehmigung der Wirthschaftspläne u. s. w. Für die Gemeindswaldungen ist vorzuschreiben, wer die Wirthschaftspläne anfertigen, prüfen und genehmigen soll, wie die Kontrolle über die Handhabung derselben ausgeführt werden müsse, wer außerordentliche Holzbegehren zu begutachten und zu genehmigen oder abzuweisen habe, ob Waldreglemente zu entwerfen seien, wer sie anzufertigen, zu prüfen und zu genehmigen habe, wer die Aufforstung bisher nicht als Wald behandelter oder verödeter Flächen anzuordnen habe, wenn sich dieselbe aus irgend welchen Rücksichten als durchaus nothwendig herausstellt u. s. w.

Bei allen diesen Ordnungen ist der Grundsatz festzuhalten, im das Gesetz nur allgemein Anwendbares, durch die Fortschritte

der Wissenschaft sich nicht in zu kurzen Zeiträumen Aenderndes aufzunehmen, das Speziellere, öfters Abänderungen nothwendig Machende dagegen der Regulirung durch Instruktionen vorzubehalten. Jede zu sehr in's Detail der Wirthschaft eingehende gesetzliche Bestimmung wird früher oder später zum Hemmschuh für zeitgemäße, den Fortschritten der Wissenschaft angemessene Verbesserungen, indem man Gesetze nicht wie Instruktionen beliebig und nach kurzen Zeiträumen ändern kann.

Die einzelnen oben angedeuteten Anordnungen anbelangend, wird man sich nach den örtlichen Verhältnissen richten müssen. Als allgemein gültige Bestimmungen dürfte jedoch angeführt werden, daß die Anfertigung der Wirthschaftspläne nach vorangegangener Berathung der wichtigeren Fragen mit den Waldeigenthümern, den Kreisforstbeamten, die Prüfung derselben dem Oberforstbeamten und die Genehmigung den Waldeigenthümern und der die Oberaufsicht führenden Behörde, also der Direktion des Innern obliege. Daß außerordentliche Holzbegehren vom Kreisforstbeamten zu begutachten und vom Oberforstbeamten bei der Direktion des Innern zur Genehmigung oder Abweisung zu beantragen seien und daß endlich dem Regierungsrath alle weitergehenden Dispositionen vorbehalten bleiben.

In die Art der Verwendung des nachhaltigen Ertrages aus den Gemeinds- und Genossenschaftswaldungen zc. sollte sich, nach meiner Meinung, die Forstbeamtung gar nicht mischen. Zur Regulirung dieser Angelegenheit sind die Gesetze über die Verwaltung gemeinschaftlicher Güter vorhanden. Die Forstbeamtung hat ihre Aufgabe erfüllt, wenn sie jede Uebernutzung und jeden unwirthschaftlichen Holzbezug hindert, ob der Waldeigenthümer diesen Ertrag verkaufe, vertheile oder verschenke, kann ihr ziemlich gleichgültig sein, es sollten daher in die Gesetze keine dießfälligen Bestimmungen aufgenommen werden.

Durch den die Forstpolizei und den Forstschutz regulirenden Abschnitt ist vor Allem aus der Grundsatz festzustellen, daß in Staats-, Kloster- und Stiftsverwaltungen zc. keine Waldänderungen, Waldverkäufe oder Waldtheilungen, ohne Bewilligung des Regierungsrathes vorgenommen werden dürfen. Wo

dieses Verbot ganz oder theilweise auch auf die Privatwaldungen ausgedehnt werden will oder muß, ist es ausdrücklich zu sagen.

Bei der Bestimmung der Hiebs- und Holzabfuhrzeit ist in erster Linie auf die möglichste Begünstigung und Beschleunigung der Verjüngung, in zweiter auf die Vermeidung jeder Begünstigung schädlicher Insekten und in dritter auf die Erleichterung der Holzabfuhr zu sehen. Winterfällungen gelten daher als Regel, Sommerfällungen als Ausnahme. Wo letztere gestattet werden, ist die Entrindung des gefällten Nadelholzes, soweit es in größeren Stücken liegen bleibt, anzuordnen.

Die zur Verhütung von Feuerz Gefahr zu treffenden Anordnungen sind so bekannt, daß ein näheres Eingehen auf dieselben unnöthig scheint. Ebenso verhält es sich mit den Maßregeln gegen Insekten Schaden, soweit sie durch das Gesetz angeordnet werden können.

Die größtmöglichste Sorgfalt ist auf die Vorschriften betreffend den Bezug der Nebennutzung zu verwenden.

Die Waldweide sollte grundsätzlich verboten werden; wo eine gänzliche Beseitigung derselben unmöglich ist, ist sie soweit einzuschränken, daß sie die Erziehung vollkommener Bestände nicht hindert. Allgemeine Normen für die Dauer der Hegezeit lassen sich nicht wohl geben, der Entscheid, wenn sie zulässig sei, sollte daher dem Forstpersonal — mit Berufungsrecht an die oberste Aufsichtsbehörde — reservirt werden.

Die Gewinnung von Rech- und Schneidestreu (letztere jedoch nur soweit sie von stehendem Holz gewonnen wird) sollte wo immer möglich ganz verboten oder deren Bezug wenigstens vom Gutfinden der Forstbeamten abhängig gemacht werden. Wo ein unabweisbares Streubedürfnis besteht, müßten Bestimmungen in das Gesetz aufgenommen werden, die den Wald gegen die ihm durch die Streunutzung zugehenden Nachtheile möglichst sichere und über dieses wäre die Anfertigung von Streunutzungsplänen vorzuschreiben.

Harz sollte ohne spezielle Bewilligung durch die Forstbeamten keins gesammelt werden, ebenso muß den Forstbeamten das Recht zustehen, die Gewinnung von Waldsamen, Waldbeeren,

Gras u. d. gl. ganz zu untersagen, wenn dem Wald durch den Bezug dieser Nebennutzungen Schaden zugefügt würde.

Betreffend das Leseholz muß eine Definition darüber gegeben werden, was unter Leseholz zu verstehen sei und sodann ist die Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, daß das Sammeln nur an bestimmten vom Waldeigenthümer genau zu bezeichnenden Tage stattfinden dürfe. Als Leseholz ist nur das am Boden liegende oder ohne Anwendung von Instrumenten zu gewinnende stehende, dürre Holz sowie die Haurückstände auf den Schlägen zu betrachten. Der Zutritt zu den Schlägen ist den Leseholzsammlern erst nach gänzlicher Räumung derselben zu gestatten.

Dem Schneiden von Bindwiden für Reistig und Getreide, das für den Wald — namentlich für die Mittel- und Niederwaldungen sehr verderblich werden kann, ist besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, es sind daher Bestimmungen in das Gesetz aufzunehmen, welche diese Nebennutzung so reguliren, daß keine dominirenden Stämmchen edler Holzarten zu Widen verwendet werden können.

Das Schneiden von Besenreistig, das Graben von Steinen, Lehm, Sand, das Anlegen von Kohlplätzen, Theeröfen u. d. gl. darf nur mit Bewilligung des Waldeigenthümers stattfinden, und dieser hat sich bei der Ertheilung von Bewilligungen allfälligen Anordnungen der Forstbeamten zu fügen

Bei jeder einzelnen Nebennutzung ist — soweit nöthig — die Art und Weise sowie die Zeit des Bezuges festzusetzen.

Bei der großen Bedeutung, welche die land.wirthschaftlichen Zwischennutzungen im Wald erlangen, sind die zur Regulirung derselben erforderlichen Bestimmungen ebenfalls in das Gesetz aufzunehmen, wobei namentlich darauf Bedacht zu nehmen ist, die zu lange dauernde, den Boden entkräftende Zwischenkultur, namentlich wenn sie ausschließlich, d. h. ohne Mitambau von Holz betrieben wird, zu verhindern.

Die Festsetzung der Holzmaße (Scheitlänge, Höhe und Weite der Klafter), der Maße, in denen Streu etc. abgegeben werden soll, erfolgt auf Grundlage der bestehenden Landesgesetze.

Unter dem Titel Berechtigungen könnte man zuerst eine

Definition des Ausdrucks „Berechtigungen“ aufnehmen und so dann müßte der Grundsatz ausgesprochen werden, daß die Waldungen mit keinen neuen Lasten belegt werden dürfen und daß alle bestehenden einer geordneten Wirthschaft oder zeitgemäßen Verbesserungen im Betrieb ic hinderlichen Rechte abgelöst werden müssen. Alle unbestimmten Rechte sind nach Qualität und Quantität zu fixiren, und alle Berechtigten haben sich ohne Widerrede in die Beschränkungen, welche das Gesetz beim Bezug einzelner Nutzungen verlangt, zu unterziehen. Selbstverständlich muß der Waldeigenthümer den hiedurch in seinem Rechte geschmälernten Berechtigten entschädigen, wenn ihm -- was in der Regel der Fall sein wird, aus der Beschränkung Nutzen erwächst. Die Einschränkung einer Berechtigung, durch deren Ausübung das wirthschaftliche Fortbestehen des belasteten Objectes gefährdet wird, muß sich der Berechtigte insoweit durch Entschädigung gefallen lassen, als es die Erhaltung des belaste- ten Objectes nöthig macht.

Die Ablösung anbelangend, so muß das Kündungsrecht dem Belasteten reservirt und bestimmt werden, daß der Berechtigte gegen eine Kündigung keine Einwendungen machen könne. Dem Letzteren darf man das Kündungsrecht nicht einräumen, weil er sonst die Ablösung von Rechten verlangen könnte, die dem Belasteten keine Nachtheile bringen und durch deren Ablösung der Werth des Waldes nicht gesteigert würde, ich erinnere in dieser Beziehung nur an das Leseholzrecht.

Die Ablösung erfolgt entweder durch Bezahlung einer dem Werthe der aufzugebenden Benutzung gleichkommenden Geldsumme, oder durch Abtretung eines entsprechenden Theiles des belasteten Waldes.

Die Wahl, ob die Ablösung nach der einen oder andern Weise stattfinden soll, bleibt ausschließlich dem Belasteten vorbehalten. Beholzungsrechte dürfen aber nur dann mit Grund und Boden abgelöst werden, wenn der abzutretende Theil so groß wird, daß eine nachhaltige Wirthschaft in demselben möglich ist.

Die Ermittlung des Werthes einer Servitut erfolgt dadurch, daß man die während der letzten 10—25 Jahre rechtmäßig be-

zogene Durchschnittsnutzung zu 5% kapitalisirt, den Werth derselben also mit 20 multipliziert.

Eine Bestimmung, dahingehend, daß in allen Fällen, wo die Verleihungsurkunde entweder keinen bestimmten Aufschluß über Ort und Umfang des Rechtes giebt, oder ganz mangelt, der Usus entscheide und daß man in zweifelhaften Fällen das Recht im beschränkteren Sinne aufzufassen habe, dürfte am Plage sein.

Unter dem Titel Forstfrevel ist zunächst festzustellen, was unter diesem Ausdrucke zu verstehen sei, umso mehr als derselbe dem strengen Wortlaute nach lange nicht alle Vergehen umfaßt, welche man gewöhnlich mit demselben bezeichnet. Um dieses nachzuweisen, braucht man nur darauf hinzuweisen, daß eine Entwendung von Forstprodukten eigentlich kein Frevel, sondern ein Diebstahl ist, und daß dessenungeachtet die Entwendungen allgemein als Frevel bezeichnet werden.

Nächstdem wäre sodann das Verfahren beim Betreten der Freveler zu reguliren, wobei namentlich darauf Bedacht genommen werden müßte, daß den Bannwarten und sämtlichen übrigen Forstbeamten das Recht eingeräumt würde, jede den Wald besuchende verdächtige Person anhalten und nach ihren Absichten fragen und nöthigenfalls wegweisen zu dürfen. Ferner, daß denselben bei unbekanntem Frevelern das Recht der Pfändung eingeräumt werde, daß sie beim Vorhandensein verdächtigender Umstände berechtigt sein sollen, mit Zuziehung des zunächst wohnenden Polizeibeamten Hausdurchsuchungen vorzunehmen und endlich, daß sie bei stattfindenden Zusammenrottungen von Frevelern ermächtigt seien, von der Polizeibehörde Unterstützung zu verlangen.

Hierher gehört ferner die Regulirung der Art und Weise, wie der Bannwart ic. die Frevel seinen Borgesezten zur Kenntniß zu bringen habe, eine Bestimmung ob und welche Waffen derselbe tragen dürfe u. s. f. Die Bewaffnung erscheint wünschenswerth, obschon gar leicht Mißbrauch von den Waffen gemacht wird. Die Verzeichnung und Anzeige der Frevel erfolgt am besten durch ein regelmäßiges Tagebuch.

Von allen hier angeregten Bestimmungen gehören nur die Hauptgrundsätze in das Gesetz, die spezielle Regulirung muß besondern Reglementen vorbehalten werden.

Für die Bestrafung der Frevler lassen sich keine allgemeinen Regeln aufstellen, weil die Strafrechtspflege in den einzelnen Kantonen sehr verschiedenartig organisirt ist. Hauptsache bleibt immer, daß die Bestrafung dem Frevler möglichst bald folge und die Strafe selbst rasch und ohne Nachsicht vollzogen werde. Nichts wirkt in dieser Beziehung nachtheiliger als die Abwandlung der Frevler unter der Hand — gleichsam im Geheimen — und der mangelhafte Vollzug der Strafen.

Die meisten Gesetze machen einen Unterschied zwischen der Entwendung von stehendem und von liegendem Holz. Dieser Unterschied nun, scheint noch ein Erbtheil der Zeit zu sein, in welcher die Waldungen als Gemeingut betrachtet wurden, deren Erzeugnisse erst in das Eigenthum übergingen, wenn eine die Besitzergreifung konstatirende Handlung statt gefunden hatte. Für die Gegenwart läßt sich derselbe in keiner Weise rechtfertigen, er sollte daher für die Zukunft aus den Gesetzen verschwinden. Bei einem Straftarif, der bei sonst gleichen Verhältnissen die Strafen nach dem Werth des entwendeten Objectes bemißt, wird ohne dieses derjenige, welcher gefälltes und aufgearbeitetes Holz entwendet, stärker bestraft, als der, welcher sich stehendes aneignet, jeder weiter gehende Unterschied läßt sich nicht rechtfertigen.

Auch die Bestrafung der Frevler erfolgt an den meisten Orten in schonenderer Weise als die anderer Diebstähle, indem man Frevler von geringerer Bedeutung nicht dem Strafrichter überweist, sondern auf polizeilichem Wege oder gar durch Urtheil des Waldeigenthümers oder dessen Stellvertreter abwandelt.

Es ist zwar allerdings richtig, daß der Werth der im Wald entwendeten Gegenstände oft so gering ist, daß eine gerichtliche Strafe und die mit derselben verbundenen Kosten in einem großen Mißverhältniß zum Vergehen stehen, aber eben so richtig ist, daß die große Zahl der Forstfrevler ihren Grund vorzugsweise in dem Umstande findet, daß die Entwendung von Wald-

produkten als eine weniger entehrende Handlung gilt, als die unbefugte Aneignung andern fremden Eigenthums und in Folge dessen auch schonender geahndet wird. Behandelt man die Forstfrevler wie andere Diebstähle, so wird man bald die Beruhigung haben, sie wesentlich vermindert zu sehen. Nothwendig wird es dann allerdings, daß man den anerkannt armen aber thätigen Einwohnern Gelegenheit gebe, sich mit Sortimenten zu beholzen, deren Werth jetzt ausschließlich in den Gewinnungskosten besteht und allfällige Holzversteigerungen so einrichte, daß auch kleine Quantitäten — namentlich von den wohlfeileren Sortimenten — feil geboten und nicht unbedingt Baarzahlung verlangt werde.

Auf polizeilichem Wege sollten nur die Vergehen bestraft werden, bei denen sich der Frevler Nichts aneignet, was ihm nicht früher oder später doch zugekommen wäre, sondern sich nur gegen bestehende Gesetze oder Verordnungen verkehrte. So z. B. des Leseholzsammeln außer den festgesetzten Holzertagen u. s. w.

Sobald man diese Ansichten festhält, so können die Waldfrevler nach den bestehenden Strafgesetzbüchern behandelt werden, und es ist alsdann im Forstgesetz nur noch anzugeben, auf welche Weise der Werth der entwendeten Gegenstände und der dem Wald durch die Entwendung erwachsene Schaden berechnet werden soll.

Für die Ermittlung des Werthes der entwendeten Gegenstände sind die lokalen Preise der einzig richtige und gerechte Maßstab, man bedarf daher hierüber gar keinen Tarif, sondern hat im Gesetz einfach diesen Grundsatz auszusprechen und die Werthung dem Bannwart oder in wichtigen Fällen dem Forstbeamten zu überlassen. — Schwieriger ist die Bemessung des Schadens. Strenge genommen sollte man denselben in jedem einzelnen Fall nach wissenschaftlichen Grundsätzen berechnen, da aber hiedurch Weitläufigkeiten veranlaßt und die Berechnung von den Bannwarten gar nicht ausgeführt werden könnte, so wird die Aufstellung eines Tarifs nöthig. Für die Entwendung von Holz dürfte es genügen, wenn bestimmt würde, daß bei der Entwendung von dürrem Holz gar kein Schaden berechnet werden

soll, daß derselbe bei der Entwendung von nicht dominirenden, grünen Stämmen dem halben und bei Wegnahme dominirender Stämme dem ganzen Holzwerth gleich zu setzen sei und daß endlich bei der Ermittlung des Schadens das bei der Fällung und Abfuhr beschädigte Holz in gleicher Weise mit berücksichtigt werden müsse.

Für die Entwendung von Nebennutzungen wäre ein eigentlicher Tarif aufzustellen, bei dem namentlich auf das Alter des Holzes aus dem sie bezogen wurden, Bedacht zu nehmen wäre.

Die sogenannten Ordnungsbußen und Polizeistrafen wären, wenn hiefür nicht besondere Gesetze bestehen, ebenfalls und zwar durch Ansetzung von Maximum = Minimum zu reguliren.

In einem besonderen Art. des Gesetzes sind die erschwerenden Umstände und deren Einfluß auf die auszusprechende Strafe näher zu bezeichnen. Das Verfahren bei der Bestrafung muß ein möglichst einfaches und summarisches sein. Vor allem aus müssen die Angaben der Bannwarte und Forstbeamten gerichtliche Beweiskraft besitzen und Richterscheinen vor dem Gericht von Seiten des Beklagten als Geständniß betrachtet werden. Selbst der Bannwart soll nicht genöthigt sein, bei den gerichtlichen Verhandlungen zu erscheinen, es wäre denn, daß nähere Aufschlüsse über den Gang des Frevels ic. nothwendig würden. Dem Staate und dem Waldeigenthümer sowohl als dem Freveler muß das Berufungsrecht der nächstfolgenden Instanz zustehen, es muß daher auch den beiden ersteren und zwar auf Rechnung des letztern ein Urtheil zugestellt werden. Der Werth und Schadenersatz sollte vom Gericht mit den übrigen Kosten bezogen und an den Waldeigenthümer ausbezahlt werden.

Auch dieser Abschnitt des Gesetzes darf sich nicht zu sehr in speziellen Bestimmungen verlieren, damit er einerseits nicht zu weitläufig wird und dadurch die so wünschenswerthe Übersichtlichkeit verliert, und anderseits allfällig nothwendig werdende Verbesserung nicht zu sehr hemme. Die zu erlassenden Instruktionen sind für die Ertheilung spezieller Vorschriften vielgeeigneter als die Gesetzbücher und erschweren Verbesserungen weniger.

Hiermit wären die wichtigsten Bestimmungen und die Anordnung des Stoffes für eine schweizerische, kantonale Gesetzgebung kurz angedeutet, es bleibt nun noch übrig, darauf hinzuweisen, daß sich die Forstbeamten Mühe geben sollten, den größtmöglichen Einfluß auf die Redaktion neuer oder zu revidirender Forstgesetze zu gewinnen, indem nur unter Mitwirkung eines Technikers ein gutes, den Bedürfnissen und den Anforderungen der Wissenschaft entsprechendes Forstgesetz zu Stande gebracht werden kann. Darin liegt denn auch zugleich eine ernstliche Aufforderung an diejenigen Forstmänner, welche sich früher oder später mit der Gesetzgebungsfrage zu beschäftigen haben, sich rechtzeitig mit den einschlagenden Gegenständen zu beschäftigen und sich namentlich auch mit der Gesetzgebung anderer Kantone und anderer Länder vertraut zu machen, um hiedurch eine Uebersicht über das in dieser Beziehung bisher Geleistete zu erlangen. Im Ubrigen ist Vorsicht bei der Erlassung von Forstgesetzen nicht genug zu empfehlen, weil die Lokalverhältnisse bei denselben durchaus berücksichtigt werden müssen und ein dieselben zu wenig beachtendes Gesetz leicht mehr schaden als nützen kann. Die vorliegenden Andeutungen dürfen daher nur als solche und nicht als allgemein anwendbare Bestimmungen betrachtet werden. Sie haben keinen weiteren Zweck, als den; in allgemeinen Umrissen anzudeuten, was ein vollständiges Gesetz enthalten und wie der Stoff angeordnet werden soll.

Daß bei der ersten Organisation des Forstwesens in denjenigen Kantonen, wo bisher Nichts oder doch nur ganz Unbedeutendes für dasselbe gethan wurde, das Volk also auf die durch ein Forstgesetz bedingte Beschränkung des freien Verfügungsrechtes noch nicht vorbereitet ist, nicht sofort ein Gesetz erlassen werden könne, das allen im Vorstehenden gestellten Anforderungen Genüge leiste, versteht sich von selbst. Es ist untreitig weit zweckmäßiger, zuerst nur einzelne Bestimmungen zu treffen, durch die den allerschlimmsten Uebelständen abgeholfen wird, als sofort ein vollständiges Gesetz zu erlassen, das nicht oder doch nur sehr unvollständig gehandhabt werden kann.

Als solche Bestimmungen sind zu bezeichnen: Das Ver-

bot der Waldrodungen, Waldverkäufe und Waldtheilungen mit Beziehung auf die Gemeinde-Genossenschaftswaldungen etc., das Gebot zur Wiederaufforstung aller entholzten oder bereits öde liegenden Waldflächen, die Einschränkung der Weide und Streunutzung auf ein Maas, bei dem sie die Erziehung und Erhaltung geschlossener Bestände nicht gefährden und endlich die zum Schutze der Waldungen erforderlichen Anordnungen. Sofort eine Vermessung, nachhaltige Benutzung und Aufstellung von Wirthschaftsplänen anzuordnen, ist — namentlich in den demokratischen Kantonen — gefährlich, indem derartige Bestimmungen sicher eine Verwerfung des Gesetzes herbeiführen. Ueberdieses sind sie für den Anfang nutzlos, weil sie nicht sofort durchgeführt werden können. Für diese Ansicht sprechen die Erfahrungen in denjenigen Kantonen, welche schon lange ausführliche Gesetze haben, indem kaum einer genannt werden kann, in dem die Betriebsregulirung vollständig durchgeführt ist. Der schweizerische Forstwirth darf nie vergessen, daß er mehr durch Belehrung und Beispiel als durch Befehle wirken kann und muß; er soll sich daher vor Allem angelegen sein lassen, das Volk von der Nothwendigkeit der forstpolizeilichen Aufsicht und besserer Bewirthschaftung der Wälder zu überzeugen und die günstigen Folgen derselben durch eine Musterwirthschaft, sei es in Staatswaldungen oder in den Wäldern einsichtiger Gemeinden, nachzuweisen. Ist diese Ueberzeugung ins Volk eingedrungen, dann sind alle Verbesserungen leicht und der Zeitpunkt da, mit den Einschränkungen weiter zu gehen, die nachhaltige Benutzung zu gebieten und strenge über die Festhaltung an diesem Gebot zu wachen.

Das Wichtigste bei der Organisation des Forstwesens bleibt immer die Aufstellung eines, dem Geschäftskreise angemessenen, die Bedürfnisse und Eigenthümlichkeiten des Volkes kennenden und den Sinn und Geist unserer Institutionen richtig auffassenden Forstpersonales. Wo dieses fehlt, da nützen die besten Forstgesetze nichts, wo es aber vorhanden ist, da kann mit mangelhaften Gesetzen recht viel Gutes geschaffen werden. Wer den Zweck will, muß auch die Mittel wollen; man kann daher den

schweizerischen Regierungen nicht genug empfehlen in dieser Beziehung nicht zu farg zu sein; halbe Maßregeln sind immer die theuersten!

Auf der andern Seite muß man aber auch den Forstmännern zurufen: setzt euch in den Stand, der großen Aufgabe, die Euch geworden ist, vollständig nachkommen zu können und lasset in Eurem Eifer auch dann nicht nach, wenn der Erfolg den Erwartungen nicht entspricht, oder wohl gar die so nöthige Unterstützung von höhern und niedern Behörden manches zu wünschen übrig läßt. Wir dürfen uns leider nicht verhehlen, daß hie und da die Ursache der langsamen Entwicklung unseres Forstwesens ebensosehr im Forstpersonal als in andern Umständen gesucht werden darf.

Wir schließen h'ier das über dasselbe Thema von Hrn. Forstrath Ed. Davall in Vevey ausgearbeitete und dem Comité übersandte Referat an. Der Berichterstatter war zwar nicht selbst anwesend, und seine verdienstliche Arbeit wurde erst in der zweiten Sitzung nur theilweise vorgelesen, allein sie reiht sich dem obigen Vortrage beim Druck der Protokolle am geeignetsten hier an. Dieses Referat, in der Uebersetzung, lautet:

Da das dießjährige Direktorial-Comité unserer Gesellschaft mir den ehrenvollen Auftrag gegeben hat, die Diskussion über das Thema No. 1 zu eröffnen, das dieses Jahr der Gesellschaft vorliegt, so will ich es versuchen, diesem Wunsche nachzukommen. Ich thue es jedoch hauptsächlich mit Berücksichtigung des Kantons Waadt. Andere Mitglieder werden dasselbe hinsichtlich ihrer Kantone thun. Aus der Vereinigung aller dieser Berichte, der Auseinandersetzung der Mängel, kann ein nütliches Ganzes entstehen, das geeignet ist unsern Mitbürgern Aufklärung zu geben über die Verbesserungen deren unsere Forstadministrationen zum Wohl unseres gemeinsamen Vaterlandes fähig sind.

Das Thema No. 1 verlangt sowohl Mittheilung der verschiedenen, noch jetzt in Kraft stehenden Forstgesetze der Kantone als an eine Auseinandersetzung der Grundsätze, die in Betrachtung

zu ziehen sind, damit die Kantonalforstgesetze den gegenwärtigen Umständen angemessen seien.

Das jetzige waadtländische Forstgesetz datirt vom 12. Juni 1835. Es ersetzte ein anderes vom Jahre 1810, das, obschon sehr unvollständig und ungenügend, das Gute hatte, daß vermittelst desselben eine Verwaltung geregelt wurde, in der beinahe Alles zu schaffen war.

Das Gesetz von 1835 enthält folgende Hauptdispositionen: Die Staatswälder, die Wälder der Gemeinden, der Privaten und Korporationen stehen unter der vom Gesetze bestimmten Forstverwaltung.

Kantonalforstverwaltung. — Um eine Stelle im Forstwesen bekleiden zu können, muß man volljährig sein.

Unvereinbarkeit einer Stelle in der Forstverwaltung mit einer richterlichen und mit der eines Mitgliedes des Gemeinderathes. Jedem Forstbeamten ist es untersagt, eine Schenke zu halten, Getränke auszuwirthen, Holzhandel oder irgend ein Holzgewerbe zu treiben. Kein Eigenthümer, Theilhaber oder Pächter von Holzjagen, Schmieden, Hochöfen, Glashütten und andern solchen Gewerben, so wie von Kalk und Gypsöfen kann zu einer Forstverwaltungsstelle ernannt werden.

Die Forstbeamten werden eingetheilt in Inspektoren (es gibt deren sechs) und Unterförster (es gibt deren einige neunzig).

Der Kanton wird in sechs Forstbezirke eingetheilt.

Die Bewerber um die Stelle eines Vizepäsidenten der Forstkommision, und um die eines Forstinspektors müssen sich einem Examen unterziehen. (Ein besonderes Reglement bestimmt die Art und Weise dieses Examens, das sich über siebenzehn Zweige erstreckt).

Fähigkeitszeugnisse können unter Genehmigung des Regierungsrathes von der Forstkommision denjenigen Bewerbern zugestellt werden, die ihr Examen auf befriedigende Weise bestanden haben.

Eine Forstkommision ist unter den Befehlen des Regierungsrathes betraut mit der Generaldirektion der Forstverwaltung. Sie besteht aus einem Regierungsrath als Präsidenten, einem Vizepäsidenten, zwei Forst-Experten und einem Sekretär. Sie

wird von einem Weibel bedient. Sie hat wenigstens Eine Sitzung wöchentlich. Die Kommission ist betraut mit allem, was sich auf die Bewirthschaftung und den Schutz der Staatswaldungen bezieht. Sie überwacht dem Gesetze gemäß die Waldungen der Gemeinden, Privaten und Korporationen. Unter ihren Befehlen stehen alle Forstbeamten des Staates, und sie wacht darüber, daß diejenigen der Gemeinden ihre Pflicht erfüllen. Sie inspiziert die Staatswaldungen, wenn sie es für nöthig erachtet. Sie weist Alles, was nicht in ihrer Kompetenz liegt, an den Regierungsrath, und legt ihm die Rapporte und Generalrechnungen der Staatsforstverwaltung vor, sowie am Jahresende einen Rapport über die Staatswaldungen. Sie heißt die Rechnungen ihrer Verwaltung gut und verfügt deren Bezahlung. (Wir übergehen die Artikel, welche sich auf den Präsidenten, den Vizepräsidenten und Sekretär beziehen; ihre Befugnisse sind so ziemlich überall dieselben).

Die Inspektoren werden durch den Regierungsrath ernannt und können von demselben abberufen werden.

Die Inspektoren haben unter ihren Befehlen die Unterförster des Bezirks. Sie überwachen die Vollstreckung der Befehle der Forstkommision. Sie sind verantwortlich für ihre eigenen Handlungen, sowie für Nachlässigkeiten, Gesetzesübertretungen und Unterschleife der Unterförster, von denen sie gewußt und diese nicht angezeigt. Sie müssen in ihren Bezirken wohnen und dürfen sich nicht ohne Erlaubniß der Forstkommision auf länger als acht Tage daraus entfernen. Sie überwachen den Dienst der Unterförster. Sie lassen alle in den Staatswaldungen ihres Bezirkes angeordneten Arbeiten ausführen und überwachen dieselben; sie prüfen diese Arbeiten und beglaubigen die Rechnungen, bevor sie dieselben der Forstkommision zustellen. Sie entwerfen Wirtschaftspläne für alle Waldungen ihres Bezirkes, und legen dieselben der Forstkommision vor. Da die mannigfachen Beschäftigungen der Inspektoren ihnen nicht erlaubt haben, regelmäßig an der Forsteinrichtung zu arbeiten, so ist die Forstkommision autorisirt worden, brevetirte Experten anzustellen.

Außer den Spezialinspektionen, die so oft wiederholt werden als das Wohl des Dienstes es erheischt, halten die Inspektoren jährlich zwei Generalinspektionen in den Waldungen ihres Bezirkes, die eine im Frühjahr, die andere im Herbst. Bei diesen Inspektionen richten sie ihr Augenmerk hauptsächlich auf das, was irgendwie auf den Stand der Waldungen ihres Bezirkes einwirken könnte. Sie überwachen die Forstverwaltung ihrer Gemeinden und wachen besonders darüber, daß die Nutzung den nachhaltigen Ertrag nicht überschreite. Sollte dieses vorkommen, so befehlen sie den Schlag einzustellen und referiren an die Forstkommision.

Sie sorgen dafür, daß die Gemeinden keine Kahlschläge machen, ohne daß man sich der Mittel der Wiederaufforstung versichert hat.

Weicht eine Gemeinde vom Gesetze ab, so verzeigen die Inspektoren solches der Forstkommision. Sie überwachen die Forstbeamten der Gemeinde. Sie machen jährlich eine Generalrundreise durch alle Gemeindewaldungen ihres Bezirkes. (Die Erfahrung hat die Unmöglichkeit dieser Inspektion in einem Jahre herausgestellt; es wird mehr Zeit dazu anberaunt). In Spezialfällen machen sie eigens anbefohlene Inspektionen in Communalwaldungen. Sie überwachen die Waldungen der Privaten und Korporationen, und berichten der Forstkommision die Gesetzesübertretungen, die sie entdeckt.

Die Kantonsunterförster werden von der Forstkommision auf einen dreifachen von dem Inspektor gemachten Vorschlag ernannt; sie können durch dieselben abberufen werden; Ihr Geschäftskreis wird durch eine Spezial-Instruction bestimmt. Das Gesetz bestimmt die Formalitäten, die sie zu beachten haben bei der Entdeckung von Freveln und Gesetzesübertretungen, und wie sie denselben zu steuern haben. Sie sind verantwortlich für ihre persönlichen Veruntreuungen, Unterschleifen, gesetzeswidrigen Handlungen oder ihre Nachlässigkeit in der Ausübung ihrer Geschäfte.

(Fortsetzung folgt.)
